

Bebauungsplan Ortseingang Allmannsweier Ost, Schwanau

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Schwanau
Kirchstr. 16
77963 Schwanau

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

Bühl, Stand 12. Juni 2023

Bebauungsplan Ortseingang Allmannsweier Ost, Schwanau

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Ortseingang Allmannsweier Ost, Schwanau, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen *Vogel*-Arten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung war zu entscheiden, ob eine saP, gegebenenfalls mit weiteren (Gelände-)Untersuchungen, notwendig ist. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden.

Da derzeit keine Bauvorhaben bekannt sind, ist die Ausarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht zielführend und aktuell nicht erforderlich. Allerdings wird für zukünftige Veränderungen der anstehende Untersuchungsrahmen dargestellt.

Mögliche Bauvorhaben sind u.a.:

- Umbau/Anbau bei bestehenden Gebäuden
- Abriss von Nebengebäuden (Scheunen) und Neubau
- Neubau im Bereich von rückwärtigen Gärten.



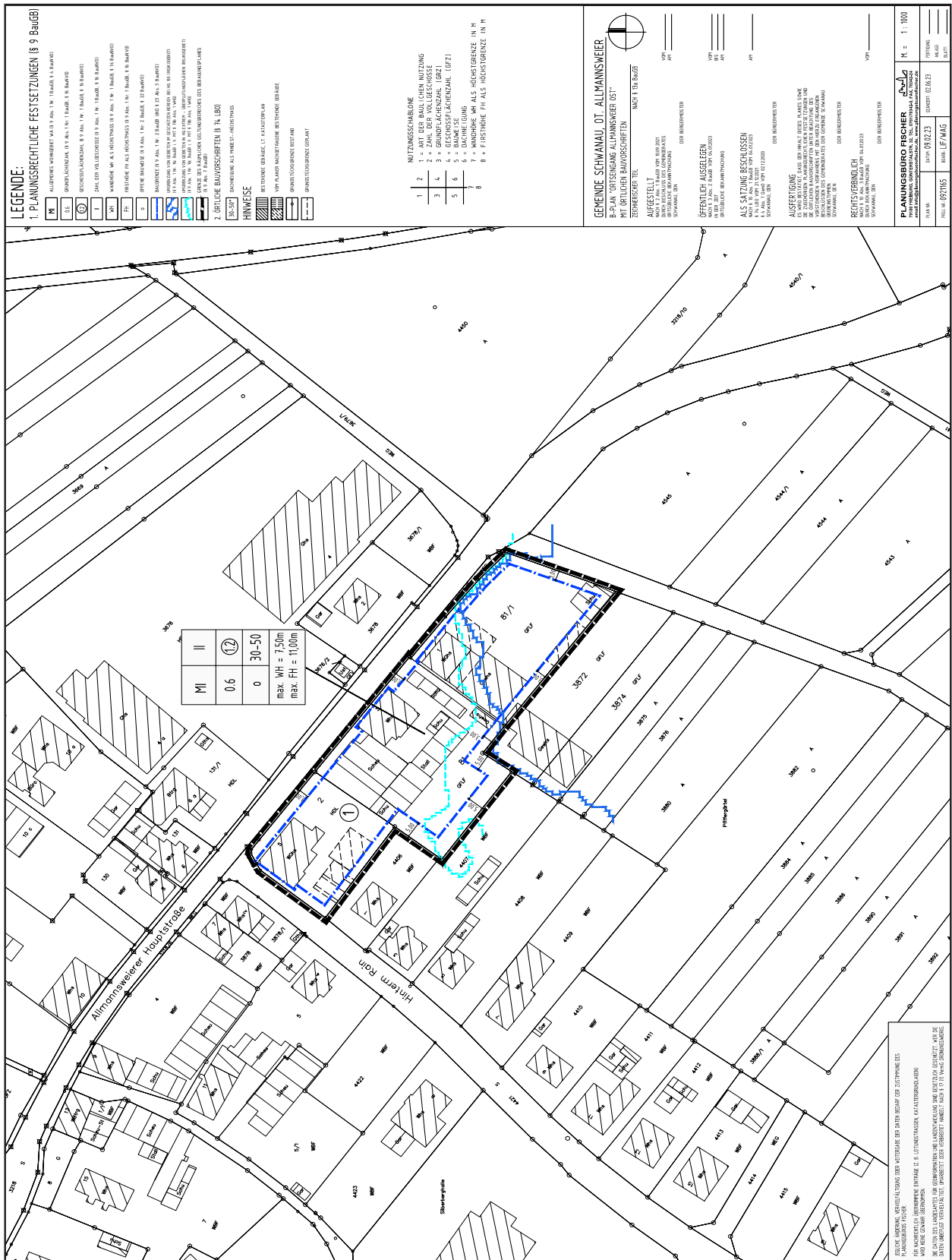


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (Stand 9. Februar 2023).

2.0 Erfordernis des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine städtebauliche Neuordnung des Bestandes erfolgen und eine Nachverdichtung in städtebaulich verträglichem Umfang planungsrechtlich gesichert werden. Gleichzeitig soll die vorhandene Gärtnerei in ihrem Bestand gesichert werden. Des Weiteren soll der Ausschluss von Vergnügungsstätten sowie von Spiel-Cafés mit Geldspielgeräten (als Unterart von Schank- und Speisewirtschaften) im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden.

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf Bildern und Unterlagen des Planungsbüros Fischer, Freiburg, vom 4. Juni 2023.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

1. Vögel

Im Eingriffsbereich befinden sich verschiedene Nistmöglichkeiten für *Vogel*-Arten, u.a. Arten, die in Siedlungen brüten wie *Hausrotschwanz*, *Blau-* und *Kohlmeise* oder *Hausperling*, *Bachstelze* und *Türkentaube*. Für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* ist die Fläche aufgrund der Größe und der Nähe zur Siedlung ungeeignet.

Brutmöglichkeiten bieten sich auch für verschiedene Gehölzbrüter wie *Amsel* oder *Elster*. Prinzipiell ist auch mit dem Auftreten von Nahrungsgästen zu rechnen, die in den angrenzenden Bereichen brüten.

Bei zukünftigen Arten ist insbesondere auf planungsrelevante Arten zu achten. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumin-



dest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, KRAMER et al. 2022) und die im Eingriffsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für die Vögel nicht ausgeschlossen. Bei zukünftigen Planungen ist diese Gruppe daher zu berücksichtigen.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 16 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Schwanau und Umgebung vor: *Breitflügel-Fledermaus*, *Bechsteinfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Fransenfledermaus*, *Kleinabendsegler*, *Abendsegler*, *Zwergfledermaus*, *Weißrandfledermaus*, *Rauhhaufledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Zweifarb-fledermaus* sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Im Eingriffsbereich befinden sich verschiedene Quartiermöglichkeiten für *Fledermäuse* in Gebäuden, aber auch in Bäumen. Dabei sind Einzelquartiere bis hin zu Wochenstuben möglich. Der Geltungsbereich ist auch Jagdgebiet für Arten wie die *Zwergfledermaus* geeignet.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für die *Fledermäuse* nicht ausgeschlossen. Bei zukünftigen Planungen ist diese Gruppe daher zu berücksichtigen.

Haselmaus

Für die *Haselmaus* ist ein Vorkommen im Eingriffsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist auszuschließen, da der Eingriffsbereich als Lebensraum für diese Art ungeeignet ist.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.



Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen. Eine weitere Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Mauer- und *Zauneidechse* sowie *Schlingnatter* kommen im Naturraum und auch im Bereich von Schwanau vor.

Im Geltungsbereich selbst ist aufgrund der Strukturen mit Vorkommen der beiden *Eidechsen*-Arten zu rechnen, für die *Schlingnatter* dagegen nicht.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für die beiden *Eidechsen*-Arten nicht ausgeschlossen. Bei zukünftigen Planungen sind diese Gruppe daher zu berücksichtigen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Biberach, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen. Eine weitere Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Gelbbauchunke* und die *Kreuzkröte* kommen im Naturraum und auch in der Umgebung von Schwanau vor. Es ist zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch beide Arten während einer zukünftigen Baufeldräumung bzw. während einer zukünftigen Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher



kann es zu einer Verbotstatbeständen kommen; die beiden Arten sind daher zu berücksichtigen.

Kammolch, *Springfrosch* und *Kleiner Wasserfrosch* besitzen Vorkommen im Naturraum, aber auch im Bereich von Schwanau, sind jedoch im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Betroffenheiten liegen daher für diese Arten nicht vor. Zudem sind Vorkommen dieser Arten aufgrund fehlender Gewässer, aber auch fehlender geeigneter Landlebensräume ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Knoblauchkröte*, *Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen. Diese Arten sind daher bei zukünftigen Vorhaben nicht zu berücksichtigen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen, u.a. aufgrund fehlender Gewässer jedoch nicht im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen. Eine weitere Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

6. Landschnecken

Die drei artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen nicht im Naturraum vor - ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen. Eine weitere Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.



Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten *Holzkäfer*-Arten kommt der *Hirschkäfer* im Naturraum vor. Ein Vorkommen dieser Art im Geltungsbereich wird jedoch aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen weitestgehend ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Scharlachkäfer*, *Eremit*, *Held-* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen. Eine weitere Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für die *bodenlebenden Käfer* ausgeschlossen. Eine weitere Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen. Eine weitere Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterarten wie *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* wird aufgrund der vorgefundenen, für diese Arten ungeeigneten Lebensraumausstattung ebenfalls ausgeschlossen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Schmetterlings*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Falterarten ist nicht gegeben. Eine weitere Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzenarten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.



Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen. Eine weitere Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachtlicheres Fazit

Nach aktueller Einschätzung ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB der Artenschutz derzeit nicht betroffen.

Nach dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist jedoch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei zukünftigen Planungen für die Tiergruppen *Vögel*, *Säugetiere (Fledermäuse)*, *Reptilien (Zaun- und Mauereidechse)* und *Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte)* nicht vollständig auszuschließen. Daher ist bei zukünftigen Vorhaben im Geltungsbereich im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung inklusive vertiefender Untersuchungen des jeweiligen Eingriffsbereichs durchzuführen. Die genaue Vorgehensweise hängt vom jeweiligen Vorhaben ab.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Für sie ist bei zukünftigen Vorhaben im Geltungsbereich im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Betrachtung nicht erforderlich. Hierzu zählen *Säuger (außer Fledermäuse)*, *Reptilien (außer Zaun- und Mauereidechse)* und *Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte)*, Gewässer bewohnende Arten und Gruppen wie *Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Käfer, Amphibien (außer Gelbbauchunke und Kreuzkröte), Landschnecken, Schmetterlinge, Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

7.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.



RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

